

Kirchliches Amtsblatt

der Kirchenprovinz Pommern.

Nr. 17.

Stettin, den 28. Oktober 1932.

64. Jahrgang.

Inhalt: (Nr. 141.) Aufruf zur Kirchenwahl. — (Nr. 142.) Einbehaltung von Bezügen des Pfarrerverstandes. — (Nr. 143.) Einbehaltung von Dienst- und Versorgungsbezügen der Beamten und Angestellten der Kirchengemeinden, ihrer Verbände und der Lehranstalten der Evangelischen Kirche. — (Nr. 144.) Einlegung von Rechtsmitteln gegen die Entscheidungen der Pachteinigungsämter. — (Nr. 145.) Die Einsichtnahme in den evangelischen Religionsunterricht der preussischen Volks- und Mittelschulen. — (Nr. 146.) Kirchensammlung am Fuß- und Bettage. — (Nr. 147.) Sammlung pommerscher Drude bis zum Jahre 1600. — (Nr. 148.) Urkunde über Errichtung einer Kirchengemeinde. — (Nr. 149.) Errichtung des Gesamtverbandes evangelischer Kirchengemeinden in Stettin. — Personal- und andere Nachrichten. — Bücher- und Schriftenanzeigen. — Notizen.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 24. Oktober 1932.

(Nr. 141.) Aufruf zur Kirchenwahl.

Der Kirchensenat hat beschlossen, es endgültig dabei zu belassen, daß die Wahlen zu den kirchlichen Körperschaften trotz der unmittelbar vorhergehenden Wahlen zum Reichstag in den Tagen vom 12. bis 14. November stattfinden.

Es besteht die ernste Gefahr, daß die Kirchenwahlen in unserer politisch stark erregten Gegenwart durch andere als kirchliche Gesichtspunkte bestimmt werden. Die Kirche hat nur einen Auftrag, das Evangelium ohne Ansehen der Person und der Partei zu verkündigen. Je unbeirrbarer sie das tut, um so wirksamer dient sie auch unserem Volke, für dessen Gedeihen sie heilige Verantwortung trägt. In dieser Erkenntnis ruft der Kirchensenat alle Wahlberechtigten auf, bei der Ausübung ihres Wahlrechts nur kirchliche Gesichtspunkte maßgebend sein zu lassen und nur solche Personen in die kirchlichen Körperschaften zu wählen, die ihnen die Gewähr bieten, daß sie gewillt sind, lediglich vom Evangelium aus das geistliche, sittliche und soziale Wohl der Gemeinde zu fördern.

Gott aber lasse auch die bevorstehenden Wahlen dazu dienen, daß unsere Kirche fest stehen bleibe auf dem Grunde, außer dem kein anderer gelegt werden kann.

Vorstehenden Aufruf geben wir bekannt.

Lgb. IV. Nr. 4011. II. Ang.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 24. Oktober 1932.

(Nr. 142.) Einbehaltung von Bezügen des Pfarrerverstandes.

(Ab schrift.)

Evangelischer Oberkirchenrat.

Berlin-Charlottenburg 2, den 18. Oktober 1932.

E. D. I. 8577.

Der Kirchensenat hat in seiner Sitzung vom 13. Oktober 1932 auf Grund der Verordnung des Preussischen Staatsministeriums zur Sicherung des Haushalts vom 8. Juni 1932 — Ges.-Samml. S. 199 ff. — Teil I § 7 Abs. 1 beschlossen, die §§ 1 bis 3 des Teiles I der genannten Verordnung mit Wirkung vom 1. November 1932 ab auf die Dienst- und Versorgungsbezüge des Pfarrerverstandes der Evangelischen Kirche der altpreussischen Union sinngemäß zur Anwendung zu bringen. Gleichzeitig hat der Kirchensenat im Hinblick auf § 7 Abs. 2 a. a. D. die Geltungsdauer dieses Beschlusses zunächst auf das Rechnungsjahr 1932 beschränkt und die Beschlußfassung über die Regelung für die Rechnungsjahre 1933 ff. vorbehalten.

Zur Ausführung dieses Beschlusses ermächtigt, ordnen wir unter Bezugnahme auf unseren Runderlaß vom 2. Januar 1931 — E. D. I 8651/30: Kirchl. Ges. und Verord. Bl. S. 1 —, der, soweit sich nicht aus dem Nachstehenden ein anderes ergibt, für die jetzige Modifizierung der Gehaltsausbringung sinngemäß gilt, folgendes an:

A.

- I. Von den in Abschnitt A I des genannten Runderlasses bezeichneten Dienst- und Versorgungsbezügen werden mit Wirkung vom 1. November 1932 ab $2\frac{1}{2}$ v. H., bei ledigen und kinderlos Verheirateten 5 v. H. einbehalten.

Diese Einbehaltung tritt zu den mit unseren Runderlassen vom 2. Januar, 6. Juli, 31. Oktober, 15. und 16. Dezember 1931 — E. D. I 8651/30, 7439/31, 8344/31, 8839/II/31 und 8869/31: R. G. u. V. Bl. 1931 S. 1, 132, 150, 159, 157 — angeordneten Kürzungen der Dienst- und Versorgungsbezüge hinzu. Sie wird an den Bezügen vorgenommen, die den Bezugsberechtigten ohne Rücksicht auf jene Kürzungen zustehen würden; bei den Grundgehaltszulagen ist von den in Verfolg unseres Runderlasses vom 31. Oktober 1931 herabgesetzten Beträgen auszugehen.

Kinderbeihilfen, Kinderzulagen, Beschulungsgeld, Dienstaufwand- und Fuhrkostenentschädigungen sowie Sterbe- und Gnadenzeitgewährungen unterliegen der Einbehaltung nicht.

- II. Die Einbehaltung nach Maßgabe des Abschnitts I erstreckt sich auf die in Abschnitt A II unseres Runderlasses vom 2. Januar 1931 unter 1 bis 4 bezeichneten Bezüge der Anstalts- und Vereinsgeistlichen im Ruhestande sowie ihrer Hinterbliebenen, der in Deutschland wohnenden Auslandsgeistlichen sowie ihrer Hinterbliebenen, der Hilfsgeistlichen und Hilfsdienstpflichtigen, der Geistlichen im Ruhestande ohne Ruhegehaltsansprüche sowie ihrer Hinterbliebenen, endlich der Demeriten und ihrer Hinterbliebenen.

B.

- I. Die Evangelischen Konsistorien veranlassen wir, die zur Durchführung dieser Anordnungen erforderlichen und auf Grund unseres Runderlasses vom 30. August 1932 — E. D. I 8186/32 — vorbereiteten Maßnahmen sofort zu treffen. Wegen der aktiven Geistlichen sind die Gemeindefkirchenräte (Presbyterien, Parochialverbandsvorstände usw. schleunigst) zu verständigen.
- II. Die Preussischen Durchführungsbestimmungen zu Teil I der Verordnung vom 8. Juni 1932 — vgl. bisher den Runderlaß des Finanzministers zugleich im Namen des Ministerpräsidenten und sämtlicher Staatsminister vom 15. Juni 1932: Preuß. Bef. Bl. S. 139 — sind gegebenenfalls ftinggemäß anzuwenden. Das gilt auch für die als „gesetzliche Leistung im Sinne des geltenden Pfarrbefoldungsrechts“ zu behandelnde Auszahlung einbehaltener Dienst- und Versorgungsbezüge nach § 3 Abs. 1 Satz 2 und 3 a. a. D.; der Erlaß besonderer Durchführungsvorschriften hierzu durch uns bleibt vorbehalten.
- III. Unsere grundsätzlichen Ausführungen in Abschnitt III unseres Runderlasses vom 2. Januar 1931 sind auch für die vorstehend angeordnete Einbehaltung genau zu beachten.

Für den Präsidenten.

gez. S u n d t.

Vorstehenden Erlaß bringen wir den Herren Geistlichen und den Gemeindefkirchenräten zur Kenntnis und schleunigen weiteren Veranlassung.

Die Erlasse des Evangelischen Oberkirchenrats vom 2. Januar, 6. Juli, 31. Oktober und 16. Dezember 1931 — E. D. I 8651/30, 7439/31, 8344/31 und 8869/31 — nebst unseren Zusätzen, die bei der Durchführung der Einbehaltungsverordnung genau zu beachten sind, haben wir in unserem Kirchlichen Amtsblatt 1931 auf Seite 9, 125, 184 und 221 ff. veröffentlicht.

Bei der Zahlung der Gehälter an die aktiven Geistlichen vom 1. November 1932 ab sind die Einbehaltungsbeträge in Abzug zu bringen.

Teil II des Runderlasses des Finanzministers zugleich im Namen des Ministerpräsidenten und sämtlicher Staatsminister vom 15. Juni 1932 (Pr. Bef. Bl. S. 139 ff.) lautet:

II.

Zu Abschnitt I wird folgendes bestimmt:

Zu § 1 Absatz 1 bis 6.

- Nr. 1. (1) Es werden einbehalten von den Dienst- und Versorgungsbezügen
- a) der verheirateten, verwitweten oder geschiedenen Beamten usw. mit mindestens einem Kinde (vgl. Abs. 2 ff.) $2\frac{1}{2}$ vom Hundert,
 - b) von allen übrigen Beamten usw. 5 vom Hundert.

(2) Kinder im Sinne des Abs. 1 sind ohne Rücksicht auf das Lebensalter die ehelichen Kinder, die für ehelich erklärten Kinder und die an Kindesstatt angenommenen Kinder; dabei ist es ohne Bedeutung, ob für diese Kinder eine Kinderbeihilfe oder eine Kinderzulage gezahlt wird oder nicht, ferner, ob die Kinder von dem Beamten usw. unterhalten werden, sich im Hausstande des Beamten usw. befinden, verheiratet sind, eine selbständige Lebensstellung haben oder eigenes Einkommen haben.

(3) Kinder im Sinne des Abs. 1 sind ferner Stiefkinder eines verheirateten, verwitveten oder geschiedenen Beamten usw., jedoch nur soweit für sie eine Kinderbeihilfe oder eine Kinderzulage, gleichviel aus welchen Mitteln, bestimmungsgemäß gezahlt wird oder gezahlt worden ist.

(4) Pflege- und Enkelkinder sowie uneheliche Kinder gelten als Kinder im Sinne des Abs. 1 nur dann, wenn sie in den Hausstand des Beamten aufgenommen sind und für sie Kinderbeihilfe oder Kinderzulage gezahlt wird.

(5) Vor dem 1. Juli 1932 verstorbene Kinder sind nicht zu berücksichtigen.

(6) Eine Änderung des Hundertsatzes der Einbehaltung (von 2½ auf 5 bzw. von 5 auf 2½ vom Hundert) tritt im Falle des Absatzes 2 und 3 mit dem Ersten des Monats ein, der auf das maßgebende Ereignis (Tod des einzigen Kindes oder Geburt des ersten Kindes usw.) folgt, im Falle des Abs. 4 mit dem Ersten des Monats, der auf den Wegfall oder den Eintritt der dort bezeichneten Voraussetzungen folgt.

(7) Ledige unterliegen der Einbehaltung um 5 vom Hundert auch dann, wenn sie für ein Kind eine Kinderbeihilfe oder eine Kinderzulage beziehen.

(8) Die Tatsache, daß ledige oder kinderlos verheiratete, verwitwete oder geschiedene Beamte usw. erwerbsunfähige oder einkommenslose Angehörige unterstützen oder unterhalten, ist für den Hundertsatz der Einbehaltung ohne Bedeutung.

(9) Witwen und geschiedene Ehefrauen stehen den Verheirateten gleich.

(10) Waisen gelten nicht als Ledige. Ihre Bezüge unterliegen also der Einbehaltung um 2½ vom Hundert.

Tab. IX. Nr. 2216.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 25. Oktober 1932.

(Nr. 143.) **Einbehaltung von Dienst- und Versorgungsbezügen der Beamten und Angestellten der Kirchengemeinden, ihrer Verbände und der Lehranstalten der Evangelischen Kirche.**

Ab schrift!

Evangelischer Oberkirchenrat.
E. D. I. 2253.

Berlin-Charlottenburg, den 18. Oktober 1932.

Der Kirchensenat hat in seiner Sitzung vom 13. Oktober d. J. beschlossen, daß die in den §§ 1 bis 4 des Ersten Teiles der Preussischen Verordnung zur Sicherung des Haushalts vom 8. Juni 1932 (G.-S. S. 199) — Einbehaltungsverordnung — angeordnete Einbehaltung von Dienst- und Versorgungsbezügen vom 1. November 1932 ab auch für die Beamten und Angestellten der Kirchengemeinden, ihrer Verbände und der Lehranstalten der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union durchzuführen ist.

Im übrigen hat der Kirchensenat uns mit dem Erlaß der erforderlichen Durchführungsbestimmungen beauftragt.

Demgemäß bestimmen wir vorerst, daß auch auf die Beamten und Angestellten der Kirchengemeinden, Stadt-, Kreis- und Provinzial-Synodalverbände hinsichtlich der Einbehaltung von Dienst- und Versorgungsbezügen die Durchführungsbestimmungen des Herrn Preussischen Finanzministers vom 15. Juni 1932 (Preuß. Bef.-Bl. S. 139) sinngemäß anzuwenden sind. Weiter erforderliche Durchführungsbestimmungen bleiben vorbehalten.

Für den Präsidenten:

gez.: Karnaß.

An die Evangelischen Konsistorien unseres preussischen Aufsichtsbezirks (einschließlich der Stollbergischen), Stettin.

Vorstehenden Erlaß bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntnis. Wegen entsprechender Behandlung der Bezüge aus der Versorgungskasse für die Kirchengemeindebeamten hat der Kirchenrat die nachstehenden Ausführungsbestimmungen vom 13. Oktober 1932 erlassen.

Vierte Ausführungsbestimmungen des Kirchenrats zur Rotverordnung zur Abänderung des Kirchengemeindebeamtengesetzes vom 12. Februar 1931.

Vom 13. Oktober 1932.

Auf Grund des § 1 der Rotverordnung zur Abänderung des Kirchengemeindebeamtengesetzes vom 12. Februar 1931 (RGBl. S. 53) wird folgendes angeordnet:

Auf die nach dem Kirchengemeindebeamtengesetz vom 10. Mai 1927 (RGBl. S. 242) zu gewährenden Ruhegehälter, Wittven- und Waisengelder — einschließlich des Gnadenvierteljahres — finden die Bestimmungen der §§ 1—3 des Ersten Teiles der Preussischen Verordnung zur Sicherung des Haushalts vom 8. Juni 1932 (G.-S. S. 199) unbeschadet wohlervorbener Rechte mit Wirkung vom 1. November 1932 ab entsprechende Anwendung.

Die Ausführungsbestimmungen erläßt der Oberkirchenrat.

Berlin, den 13. Oktober 1932.

Der Kirchenrat.

Lgb. XI. Nr. 1793.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 21. Oktober 1932.

(Nr. 144.) Einlegung von Rechtsmitteln gegen die Entscheidungen der Pachteinigungsämter.

Neuerdings ist es wiederholt vorgekommen, daß in Fällen einer ungünstigen Entscheidung eines Pachteinigungsamtes vom Gemeindefkirchenrat die Frist zur Einlegung eines Rechtsmittels versäumt worden und dadurch den kirchlichen Instituten nicht unerheblicher Schaden erwachsen ist. Wir weisen hiermit noch ausdrücklich auf den § 27 der Preuß. Pachtordnung vom 19. September 1927 (Pr. Ges.-Samml. 1927 S. 177/187) hin. Die Entscheidung der Pachteinigungsämter erfolgt durch Beschluß, welcher durch Verkündung bekanntgegeben wird. Gegenüber Beteiligten, die bei der Verkündung nicht gegenwärtig oder nicht ordnungsgemäß vertreten sind, erfolgt die Bekanntgabe durch Zustellung. Von der Verkündung bzw. von der Zustellung ab laufen bereits die Rechtsmittelfristen. Eine schriftliche Begründung des Beschlusses erfolgt durch das Pachteinigungsamt nur, wenn eine Partei die Begründung binnen zwei Wochen seit der Bekanntgabe des Beschlusses an sie beantragt oder wenn rechtzeitig Beschwerde eingelegt wird. Um nun nachprüfen zu können, ob eine Rechtsbeschwerde oder Berufung gegen den Beschluß des Pachteinigungsamtes einzulegen ist, wird von den Gemeindefkirchenräten regelmäßig eine schriftliche Begründung des Beschlusses binnen zwei Wochen nach seiner Bekanntgabe zu beantragen und uns mit einer gutachtlichen Äußerung des die Kirchengemeinde vertretenden Anwalts schleunigst vorzulegen sein. Geht die Rechtsmittelfrist von zwei Wochen ihrem Ende entgegen, ohne daß eine schriftliche Begründung vom Pachteinigungsamt eingegangen ist, so ist für alle Fälle der Anwalt der Gemeinde zu beauftragen, vorsorglich Berufung einzulegen. Das Gleiche gilt, wenn eine Begründung des Beschlusses des Pachteinigungsamtes uns vom Gemeindefkirchenrat zwar vorgelegt, eine Äußerung unsererseits aber innerhalb der Rechtsmittelfrist noch nicht beim Gemeindefkirchenrat eingegangen ist. Eine Zurücknahme der Berufung ist später jederzeit möglich.

Lgb. IV. Nr. 4028.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 20. Oktober 1932.

(Nr. 145.) Die Einsichtnahme in den evangelischen Religionsunterricht der preussischen Volks- und Mittelschulen.

Von dem Ministerialrat Georg Kohlback im Pr. Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung ist eine Broschüre „Die Einsichtnahme in den evangelischen Religionsunterricht der preussischen Volks- und Mittelschulen“ verfaßt worden, die im Verlage von Julius Beltz in Langensalza erschienen ist. Der Preis beträgt 1,20 R.M.

Wir empfehlen den Herren Geistlichen und den Gemeindefkirchenräten die Beschaffung der Broschüre, da die streng sachlich gehaltene Darlegung der neuen preußischen Verordnung dazu angetan ist, eine Klärung im Streit der Meinungen herbeizuführen.

Egb. VI. Nr. 3318.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 10. Oktober 1932.

(Nr. 146.) Kirchensammlung am Buß- und Bettage.

Der Evangelische Oberkirchenrat hat durch Erlass vom 27. September 1932 — E. D. I 8386 — auch in diesem Jahre für den Buß- und Betttag, den 16. November d. J., eine allgemeine Kirchensammlung zum Kampfe „für Christus wider die Gottlosigkeit“ angeordnet. Die gegen die Gottlosenbewegung gerichtete Arbeit der Gesamtkirche hat in allen ihren amtlichen Stellen mit Erfolg eingesetzt. Sie darf nicht erlahmen. Zwar ist die Gottlosenbewegung von der Straße verschwunden, ihre Gefahr ist jedoch um so größer, als sie in anderer Form um so energischer betrieben wird. Wir beauftragen die Herren Geistlichen, am Buß- und Bettage durch ihre Predigt die Gemeindeglieder mit dem Ernst der Lage bekannt zu machen und auf die Kirchensammlung vorzubereiten. Die Kollekte ist bereits am Sonntag vorher von der Kanzel abzukündigen. Hinweise an Gemeindeabenden, auf Vereinsveranstaltungen, in den Gemeindeblättern wie in der örtlichen und provinziellen Presse sind erwünscht. Die Erträge der Sammlung sind von den Herren Geistlichen bis zum 1. Dezember 1932 an die Herren Superintendenden, von diesen bis zum 15. Dezember 1932 an die Landchaftliche Bank in Stettin, Postfach Stettin Nr. 1436, auf das Konto „Konsistorium, Sammelkonto für Kirchenkollekten“ abzuführen, Lieferzettel ist an uns einzureichen.

Egb. VI. Nr. 1300/32.

(Nr. 147.) Sammlung pommerischer Drucke bis zum Jahre 1600.

Die Gesellschaft für Zeitungskunde und Buchdruck in Pommern, Sitz Stettin, Landeshaus, Schallehnstraße, ist mit einer Aufstellung der pommerischen Drucke bis zum Jahre 1600 beschäftigt. Da sich in manchen Büchereien der pommerischen Kirchen und auch in manchen Pfarrhäusern aller Wahrscheinlichkeit nach zahlreiche Drucke aus dem 16. Jahrhundert befinden, bittet sie um Namhaftmachung derselben. Als Druckorte kommen Stettin, Greifswald und Barth in Frage; Drucker: Franz Schloffer, Joh. Eichhorn, Andreas Kellner, Georg Rhete, Joachim Rhete, Martin Müller (Mylus) und in Barth: die officina ducalis und die Drucker Hans Witte und Andreas Seytner. — Gebeten wird um kurze Inhaltsangabe des Titels, der Drucke, Ort, Jahr und Drucker.

Entstehende Kosten werden gern vergütet. Da das Verzeichnis der pommerischen Drucke im Herbst gedruckt werden soll, wird um möglichst baldige Nachricht gebeten. — Auf Anregung des Evangelischen Presseverbandes für Pommern bearbeitet zur Zeit Herr Professor D. Wehrmann, Stargard, die Geschichte der kirchlichen Presse in Pommern. In den kirchlichen Archiven dürfte dazu wertvolles Material zu finden sein. Vor allem hat es im letzten Jahrhundert Blätter gegeben, die später eingegangen sind, von denen aber vielleicht gesammelte Jahrgänge oder einzelne Exemplare in den Archiven und Bibliotheken der Kirchengemeinden erhalten geblieben sind. Das älteste bisher festgestellte Blatt stammt aus den dreißiger Jahren. Der Evangelische Presseverband, Stettin, Kronprinzenstr. 30, bittet, an die Geschäftsstelle oder unmittelbar an Professor D. Wehrmann, Stargard (Pom.), Mitteilung über etwa vorhandenes Material zu machen.

Egb. IV. Nr. 3979.

(Nr. 148.) Urkunde über Errichtung einer Kirchengemeinde.

Auf Grund des Beschlusses des Provinzialkirchenrates vom 27. April 1932 wird gemäß Art. 5 Abs. 2 der Verfassungsurkunde der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union nach Anhörung der Beteiligten folgendes festgesetzt:

§ 1.

Die Evangelischen der Ortschaften Loppnow und Schmalentin werden aus der Kirchengemeinde Bandekow, Kirchenkreis Greifenberg, ausgemeindet und zu einer neuen Kirchengemeinde Loppnow,

Kirchenkreis Greifenberg, zusammengefaßt. Die Kirchengemeinde Loppnow wird mit der Kirchengemeinde Bandekow unter dem gemeinsamen Pfarramte Bandekow verbunden.

§ 2.

Diese Urkunde tritt rückwirkend mit dem 1. April 1932 in Kraft.
Stettin, den 14. September 1932.

(L. S.)

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Unterschrift.

Lgb. XII. Nr. 2652/32.

Zu der nach der vorstehenden Urkunde vom 14. September 1932 — XII 2652/32 — vom Evangelischen Konsistorium der Provinz Pommern kirchlicherseits ausgesprochenen Errichtung der evangelischen Kirchengemeinde Loppnow im Kreise Greifenberg i. Pom. wird hiermit die staatliche Genehmigung erteilt.

Stettin, den 24. September 1932.

(L. S.)

Der Regierungspräsident.

In Vertretung:

Dr. Nordmann.

Pr. K. A. II. 9. Nr. 291 II.

Lgb. XII. Nr. 3071.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 26. Oktober 1932.

(Nr. 149.) Errichtung des Gesamtverbandes evangelischer Kirchengemeinden in Stettin.

U n d o r n u n g

betreffend die Bildung des Gesamtverbandes evangelischer Kirchengemeinden in Stettin.

Gemäß Artikel II des Kirchengesetzes betreffend die Berliner Stadtynode und die Parochialverbände in größeren Orten vom 17. Mai 1895 (RGBl. S. 37) wird hiermit nach Anhörung der beteiligten Kirchengemeinden auf Grund der Ermächtigung in § 1 Absatz 2 der Notverordnung des Reichsenats vom 7. August 1931 (RGBl. S. 135) folgendes angeordnet:

§ 1.

Die nachstehend genannten evangelischen Kirchengemeinden des Kirchenkreises Stettin Stadt (Verbandsgemeinden): Bugenhagengemeinde, Friedensgemeinde (Grabow), Luthergemeinde, Schloß- und Mariengemeinde, St. Gertrudgemeinde, St. Jakobigemeinde, St. Lukasgemeinde, St. Matthäusgemeinde (Bredow), St. Nicolai-Johannisgemeinde, St. Peter-Paul-Gemeinde und Züllchow werden zu einem Gesamtverband als Körperschaft des öffentlichen Rechts vereinigt.

§ 2.

Zur Erledigung der dem Gesamtverband zu übertragenden Angelegenheiten wird eine Verbandsvertretung gebildet, in der alle Kirchengemeinden unter Berücksichtigung ihrer Seelenzahl vertreten sein müssen.

Ihre Einrichtung und Geschäftsführung erfolgt nach Maßgabe einer Satzung.

§ 3.

Dem Gesamtverband wird übertragen:

1. Die Umlegung und Vereinnahmung allgemeiner Kirchensteuern nach einem für alle Verbandsgemeinden gleichmäßigen Steuersatz mit der Maßgabe, daß den einzelnen Verbandsgemeinden, denen grundsätzlich die Steuereinzahlung obliegt, der von ihren Eingepfarrten aufkommende Kirchensteuerertrag zufließt. Er ist verpflichtet, den einzelnen Verbandsgemeinden die Mittel zu gewähren, deren sie zur Erfüllung der ihnen obliegenden gesetzlichen Leistungen bedürfen und die sie in Ermangelung zulänglichen Kirchenvermögens oder Drittverpflichteter sich nicht ohne Umlage beschaffen können. Der Gesamtverband ist berechtigt, zur Deckung von Kosten, die ihm aus der Durchführung seiner Aufgaben erwachsen, die erforderlichen Beträge aus dem Gesamtaufkommen der Kirchensteuern einzubehalten;

2. die Herbeiführung des Steuerausgleichs zwischen Überschuß- = Zuschußgemeinden auf der Grundlage nachgeprüfter Rechnungen und Haushaltspläne durch Erfassung und Verteilung des Kirchensteuerüberschusses der einzelnen Verbandsgemeinde, d. h. desjenigen Betrages, um den etwa der Eingang an Kirchensteuern auf Grund der Verbandsumlage (oben Ziffer 1) den haushaltsmäßig für eigene Zwecke erforderlichen Kirchensteuerbedarf einer Verbandsgemeinde übersteigt.
Soll eine Verbandsgemeinde in ihrer Wirtschaftsführung eingeschränkt werden, bedarf die Beschlußfassung einer Zweidrittelmehrheit.
Haushaltserparnisse verbleiben der Einzelgemeinde;
3. die Abführung der Pflichtbeiträge der einzelnen Verbandsgemeinden an die höheren Verbände (Synodalabgaben);
4. die etwa erforderlich werdende Beschlußfassung, welche eine Dreiviertelmehrheit erfordert, über
 - a) gemeinsame Kirchensteuereinzahlung,
 - b) die Förderung einer ausreichenden Ausstattung der Verbandsgemeinden mit neuen kirchlichen Einrichtungen, unbeschadet der Rechte und Pflichten der Aufsichtsbehörden und der einzelnen Verbandsgemeinden,
 - c) die Regelung des Gebührenwesens für die Verbandsgemeinden,
 - d) die Aufnahme von Anleihen,
 - e) den Erwerb von Grundstücken,
 - f) das Eingehen allgemeiner Verbindlichkeiten;
5. die gutachtliche Äußerung über Beschlüsse der Verbandsgemeinden, die einen der in Ziffer 4 genannten Gegenstände betreffen.

§ 4.

Wird aus Teilen einer oder mehrerer Verbandsgemeinden eine neue Kirchengemeinde gebildet, so gilt sie mit ihrer Errichtung als dem Gesamtverband angeschlossen.

§ 5.

Mit Zustimmung des Gesamtverbandes können durch Anordnung des Evangelischen Konsistoriums dem Gesamtverband weitere Kirchengemeinden angeschlossen werden, die an eine Verbandsgemeinde angrenzen.

Die Zustimmung der aufzunehmenden Gemeinde ist ebenfalls erforderlich. Wird sie verweigert, so kann sie durch einen Beschluß der Provinzialsynode ersetzt werden (Art. 1 § 1 Abs. 2 des Kirchengesetzes vom 17. Mai 1895).

§ 6.

Vorstehende Anordnung tritt am 1. November 1932 in Kraft.

Stettin, den 8. September 1932.

(L. S.)

Der Provinzialkirchenrat.

gez.: v. Kleist.

Lgb. VI. Nr. 1487.

Der Regierungspräsident.

Pr. R. A. I/8. Nr. 564.

Stettin, den 22. Oktober 1932.

Gemäß Art. 4 des Staatsgesetzes betr. die Kirchenverfassungen der Evangelischen Landeskirchen von Staatsaufsichts wegen genehmigt.

(L. S.)

gez.: von Galfern.

gez.: Dr. Nordmann.

Personal- und andere Nachrichten.

1. Dank und Anerkennung des Evangelischen Konsistoriums ist ausgesprochen worden:

Den kirchlichen Gemeindeverordneten Altstifter Wilhelm Schneck und Otto Grothe in Groß Moeßen, Kirchenkreis Pyritz, anlässlich des infolge hohen Alters erfolgten Ausscheidens aus ihren kirchlichen Ehrenämtern für die der Kirchengemeinde geleisteten treuen Dienste.

2. Amtsauszeichnung:

Den Kirchschullehrern

Reinert in Starlow, Kreis Franzburg-Barth,

Pigorisch in Schmollin, Kreis Storp und

Siggelow in Scheffin, Kreis Pyritz,

ist die Amtsbezeichnung „Kantor“ verliehen worden.

3. Berufen:

a) Der Hilfsprediger H o h e i s e l in Damsdorf, Kirchenkreis Bütow, zum Pastor in Bütow-Damsdorf, Kirchenkreis Bütow, zum 1. Oktober 1932.

b) Der Hilfsprediger H a n s S c h u l z in Gr. Jannowitz, Kirchenkreis Lauenburg, zum Pastor in Labehn, Kirchenkreis Lauenburg, zum 1. Oktober 1932.

c) Der Pastor R e w a l d in Rummelsburg, Kirchenkreis Rummelsburg, in die frühere 2. Pfarrstelle zu Schivelbein und zum Pfarrer des Pfarrsprengels Klütow, Kirchenkreis Schivelbein, zum 1. November 1932.

4. Erledigte Pfarrstellen:

a) Die Pfarrstelle D a b e r k o w, Kirchenkreis Treptow a. Toll., privaten Patronats, ist durch Todesfall erledigt und sofort wieder zu besetzen. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind durch unsere Vermittlung an die Klosterkammer zu Hannover zu richten.

b) Die Pfarrstelle C r u m m i n, Kirchenkreis Usedom, staatlichen Patronats, ist durch Ver-
setzung des bisherigen Inhabers erledigt und sogleich wieder zu besetzen. Die Wieder-
besetzung erfolgt diesmal durch das Kirchenregiment ohne Mitwirkung der Gemeinde.
Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium zu
richten.

Bücher- und Schriftenanzeigen.

1. Im Verlage des Evangelischen Pfarrervereins der Provinz Pommern ist eine Kirchenarte von Pommern erschienen. Die Karte ist durch Pastor Harder in Ruhnow, Kreis Regenwalde, zum Preise von 20,— *R.M.* oder in einzelnen Teilen zum Preise von je 5,30 *R.M.* zu beziehen. Die Bestellung erfolgt zweckmäßig unter Einsendung des Betrages auf das Postcheckkonto Stettin Nr. 8882 des Pastors Harder (Pommerscher Pfarrerverein) in Ruhnow.

Wir empfehlen den Kirchengemeinden die Beschaffung der Karte und erklären uns mit der Übernahme der Kosten auf die Kirchentassen einverstanden.

2. „Verfassungsurkunde für die Evangelische Kirche der altpreußischen Union“ von G. Lüttgert. Zweite Auflage, neu bearbeitet von Dr. Friedrich Koch, Oberkonsistorialrat in Berlin. Preis: gebunden 8,60 *R.M.*

In dieser Neubearbeitung der Lüttgertschen Verfassungsurkunde sind alle neuen Gesetze, Entscheidungen und Erfahrungen der Zwischenzeit berücksichtigt worden. Ein umfangreiches Sachregister erleichtert den praktischen Gebrauch des Werkes.

Die Anschaffung des Buches wird den Kirchengemeinden empfohlen.

3. Liederzettel zum Reformationsfest 1932. Herausgegeben vom Evangelischen Presseverband für Deutschland, Berlin-Steglitz, Behmestr. 8. Preis für 1 Stück 1 Pfg., 100 Stück 90 Pfg., 1000 Stück 8,— *R.M.*

Notizen.

1. Dieser Nummer des Kirchlichen Amtsblattes liegt ein Flugblatt der Braunsberger Anstalten zur Empfehlung der Reformationskindergabe bei, auf das wir besonders empfehlend hinweisen.

2. Dieser Nummer liegt ein Exemplar der Festschrift des Deutschen Evangelischen Missionsbundes „Christus siegt in aller Welt“ bei (vergl. Verfügung vom 11. Juli 1932 — VI 2977 — im Kirchlichen Amtsblatt Seite 73). An die Herren Superintenden ten und Superintendentenvertreter ist wegen der Festschrift besondere Verfügung ergangen.

1 Beilage.
1 Beilage.